

solches Urteil nicht zum Inhalt haben (wie z. B. Untersuchungshaft, gerichtlich-medizinische Sicherungsmaßnahmen, Zwangsvollstreckung, Verurteilung zu Schadensersatz oder Schmerzensgeld u. a.), keine Strafen sind. Somit unterscheidet sich die Strafe auch durch ihren moralisch-politischen Inhalt von den anderen staatlichen Zwangsmaßnahmen.

Im Gegensatz zu dem hohen moralisch-politischen Gehalt der Strafe des sozialistischen Staates vermag jedoch die vom bürgerlichen Staat mit der Strafe ausgesprochene moralische Verurteilung des Verbrechers (bei „politischen Verbrechen“ oft nur widerrechtlich Angeklagten) kaum eine gesellschaftlich positive Bedeutung zu erlangen und erzieherische Wirkung auszulösen. Richtet sich das Werturteil der Strafe gegen fortschrittliche Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere gegen Vertreter der revolutionären Arbeiterbewegung, so wird damit die fortschrittliche sozialistische Moral der Werktätigen an der reaktionären, apologetischen und doppelbödigen Moral der Ausbeuterklasse gemessen. Damit kann jedoch an der progressiven Qualität der sozialistischen Moral der bestraften Werktätigen nichts geändert werden, und der moralische Tadel des bürgerlichen Staates wird dadurch lediglich als ein antidemokratisches und reaktionäres Werturteil entlarvt, das bar jeglichen positiven gesellschaftlichen Gehalts ist. Aber selbst gegenüber einem gewöhnlichen Kriminalverbrecher — z. B. in Gestalt eines Mörders, Sexualverbrechers, Zuhälters, Räubers, Erpressers oder Betrügers — entbehrt das vom bürgerlichen Gericht ausgesprochene Werturteil eines solchen positiven gesellschaftlich-moralischen Gehalts. Denn hier fällt das Gericht seinen moralischen Tadel lediglich vom Boden der „offiziellen“, d. h. für die Massen bestimmten Moralprinzipien der imperialistischen Bourgeoisie, während sich ihre eigene, nur „für sie selbst bestimmte Moral qualitativ kaum von der des Kriminalverbrechers unterscheidet. Die reaktionäre Großbourgeoisie, die selbst vom organisierten Massenmord imperialistischer Aggressionskriege und von Versklavung, Ausbeutung und Ausplünderung des eigenen Volkes sowie fremder Völker lebt, die in ihrer Gesellschaftsordnung selbst die Brutstätte der Kriminalität konserviert und kultiviert, sich in ihrem Geschäftsgebaren und ihrer Politik immer mehr krimineller Methoden bedient und das alles als die vollkommenste Erscheinungsform menschlicher Zivilisation ausgibt, tadelt durch ihre Gerichte am Kriminalverbrecher im Grunde genommen nur ihre eigene Moral. Diese tritt ihr im Verbrechen nur in einer besonders nackten und peinlichen Form gegenüber, wodurch sie sich beleidigt und zu einer pharisäerhaften moralischen Verurteilung eines solchen Verhaltens veranlaßt und berufen fühlt.

Die Anwendung von Strafen einer hohen moralisch-politischen Qualität seitens unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht ist also zugleich ein Teil unseres Kampfes gegen diese reaktionäre und doppelte Moral der imperialistischen Bourgeoisie, deren typischste Erscheinungsform das Verbrechen selbst ist.